

Ensembleobligatorium

Schülerinnen und Schüler, welche das Ergänzungs- oder das Wahlpflichtfach Musik am Gymnasium belegen, sind gemäss § 8 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung¹ verpflichtet, in einem Ensemble mitzuwirken, das an der Schule angeboten wird.

Schülerinnen und Schüler der Klassen F2 und F3 mit Profil Pädagogik und Musik sind gemäss § 6 der Verordnung zum Gesetz über die Ausbildung an Luzerner Fachmittelschulen² ebenfalls verpflichtet, in einem schuleigenen Ensemble mitzuwirken.

Detailregelungen:

- Die Mitgliedschaft in einem ausserschulischen Ensemble ersetzt die Mitwirkung in einem schuleigenen Ensemble nicht. Die Schulleitung kann eine Schülerin oder einen Schüler in Ausnahmefällen befristet von der Mitwirkung im schuleigenen Ensemble dispensieren, wenn die nachweisliche Mitwirkung in einem ausserschulischen Ensemble mit einem so hohen Aufwand (z. B. bei Konzertvorbereitungen) verbunden ist, dass der Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers gefährdet ist. Das betreffende ausserschulische Ensemble muss gleichartig (z. B. musikalisch) und gleichwertig (z. B. Anspruchsniveau) wie das schuleigene Ensemble sein.
- Für Schülerinnen und Schüler mit Ergänzungs- oder Wahlpflichtfach Musik ist der Besuch eines musikalischen Ensembles zwingend. Zu den musikalischen Ensembles werden die Instrumental- (z. B. Big Band) und die Gesangsensembles (z. B. Chor, Vokalensemble) gezählt.
- Möchte eine Schülerin oder ein Schüler mit Ergänzungs- oder Wahlpflichtfach Musik ein nichtmusikalisches Ensemble belegen, so ist dies in Absprache und im gegenseitigen Einverständnis der betroffenen Ensemble-Leitenden mit Mitteilung an die Schulleitung möglich. Letztere entscheidet bei Uneinigkeit.
- Schülerinnen und Schüler der FMS-Klassen 2 und 3 können sich für ein an der Schule geführtes musikalisches Ensemble, ein Tanz- oder Theaterensemble einschreiben, um das Ensemble-Obligatorium zu erfüllen.

¹ SRL Nr. 502

² SRL Nr. 438